KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Sicherheit der Gerichtsvollzieher

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten René Domke auf Drucksache 8/2419 haben sich Nachfragen ergeben.

1. Aus welchen Gründen erfolgt keine statistische Erfassung im Zusammenhang von Auskunftsersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung (ZPO)?

Eine zukünftige Erfassung im Rahmen der Statistik ist beabsichtigt. Hierzu erfolgt derzeit eine Abstimmung unter den Landesjustizverwaltungen.

- 2. Welche Erkenntnisse werden für die Beantwortung der Auskunftsersuchen nach § 757a ZPO in welchem zeitlichen Rahmen herangezogen?
 - a) Gibt es eine allgemeine Verwaltungsvorschrift oder Dienstanweisung für den Umgang/die Beantwortung von Auskunftsersuchen nach § 757a ZPO (bitte als Anlage beifügen)?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Erlass vom 5. Mai 2022, der mit Schreiben vom 8. Juni 2023 unbestimmt verlängert worden ist, wurden den Polizeipräsidien die Neuregelungen mitgeteilt und dazu Handlungsempfehlungen gegeben sowie die aufgrund der alten Rechtslage festgelegte Verfahrensweise aufgehoben. Die Einschätzung durch die zuständigen Polizeidienststellen erfolgt aus den vorhandenen polizeilichen Erkenntnisquellen. Der zeitliche Rahmen unterliegt der Beurteilung durch die zuständigen Polizeidienststellen. Sofern durch die Vollstreckungsbehörden an die Polizeidienststellen im Rahmen von Ersuchen zusätzlich Informationen zu Anhaltspunkten, die eine Gefahr begründen können, übermittelt werden, können auch diese Informationen zur polizeilichen Einschätzung beitragen.

3. Zu wie vielen tätlichen Angriffen gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kam es in den letzten zehn Jahren (bitte einzeln nach Jahren sowie Art des Übergriffes aufschlüsseln)?

Vor dem Hintergrund, dass zu den Fragen 3 und 4 keine Erhebungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, sind die nachfolgenden Angaben zu Fragen 3 und 4 aufgrund von Nachfragen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zusammengestellt worden. Es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass die dargelegten Vorfälle abschließend sind.

Zeitraum	Vorkommnis (tätlicher Angriff)
2015	- Einer Gerichtsvollzieherin wurde in Ausübung ihres Dienstes seitens des
	Schuldners der Arm in der Tür eingeklemmt.
2016	- Eine Gerichtsvollzieherin wurde nach eigener Schilderung vom Dritt-
	schuldner bei einer Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungs-
	beschlusses in einem Autohaus am Verlassen der Geschäftsräume gehindert.
	Bei einem Befreiungsversuch wurde ihr Arm in der Tür eingeklemmt.
2017	- Bedrohung und Verfolgung durch den Schuldner mit anschließender
	Verurteilung wegen Nötigung (ggf. auch 2018 – nicht mehr korrekt
	nachvollziehbar).
2018	- gefährliche Körperverletzung (Messerangriff)
	- Angriff durch Schuldner im Büro des Gerichtsvollziehers
	- Körperverletzung (Platzwunde am Nasenrücken) und Beleidigung
2019	- Widerstand einer Schuldnerin, die geschrien, geschlagen und um sich
	getreten hat (Im Beisein der Polizei kam es zu einem Gerangel, bei welchem
	die Gerichtsvollzieherin in den Hausflur zurückgeschleudert wurde).
2021	- tätliches Angreifen durch Schubsen und Stoß gegen die Brust, Einklemmen
	der Hände beim Einwurf eines Briefes in den Briefkastenschlitz
	- bedrohliches Beschimpfen und Schubsen, Gewaltandrohung
	- Bedrohung mit Krücke, ohne jedoch Beteiligte zu treffen
2022	- Anspucken während der Pandemiezeit
	- zwei bekannte Gewaltandrohungen
2023	- Gewaltandrohung durch den Schuldner nach Wohnungsöffnung durch den
	Schlüsseldienst mit anschließendem Polizei- und Notarzteinsatz und
	Einweisung des Schuldners in die Psychiatrie

4. In wie vielen Fällen fanden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den letzten zehn Jahren Vollstreckungsgläubiger tot auf oder wohnten in Ausübung ihres Dienstes Freitodandrohungen bei (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Frage 4 wird dahingehend verstanden, dass Vollstreckungsschuldner und nicht Vollstreckungsgläubiger gemeint sind. Folgende Fälle, bei denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den letzten zehn Jahren Vollstreckungsschuldner tot auffanden oder in Ausübung ihres Dienstes Freitodandrohungen beiwohnten, sind durch die aktuelle Befragung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bekannt:

Zeitraum	Vorkommnis
2014	- drei Tote bei Zwangsräumung gefunden, Personen waren schon länger tot
2015	- Vollstreckungsschuldner tot in der Wohnung aufgefunden
2017	- Vollstreckungsschuldnerin tot aufgefunden, Räumung war nicht ursächlich
	- Freitodandrohung
2018	- Suizidversuch zum Zeitpunkt der Wohnungsöffnung im Rahmen einer
	Räumung
2021	- zweimal Vollstreckungsschuldnerin/Vollstreckungsschuldner tot aufge-
	funden
	- zwei weitere Mal Vollstreckungsschuldnerin/Vollstreckungsschuldner im
	Rahmen von Wohnungsräumung tot aufgefunden
	- vermutlicher Suizid beim Eintreffen des Gerichtsvollziehers (Sprengung im
	Haus durch den Schuldner mit hörbarer Detonation, Feuer- und Rauch-
	entwicklung, Schuldner verstarb)
	- telefonische Suizidandrohung durch nicht eindeutig identifizierte Person bei
	Telefonat zu möglichen Ratenzahlungen und Ratenhöhe
	- eine Suizidandrohung während der Dienstausübung
	- Äußerung von Suizidgedanken der Ehefrau des Schuldners zu Beginn der
	Vollstreckung (Stromzählersperrung), Polizei und Notarzt kamen zum
	Einsatz
2022	- Suizidandrohung während einer Räumung (Diese erfolgte durch einen
	Fenstersprung, wobei der Schuldner verletzt wurde.)
2023	- eine Suizidandrohung während der Dienstausübung

Darüber hinaus liegt ein Bericht von einer weiteren Suizidandrohung in den letzten zehn Jahren vor, die jedoch zeitlich nicht genau eingeordnet werden kann.

Ebenso wurde ohne zeitliche Einordnung weiterhin berichtet, dass im Rahmen einer Zwangsräumung der Schuldner vor Wohnungsöffnung ein Feuer in der Wohnung gelegt und sich mit einem Messer durch einen Stich in den Bauch verletzt hatte.

- 5. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird derzeit sichergestellt, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Gefahrensituationen schnelle Unterstützung erhalten beziehungsweise aufgefunden werden können [bitte die konkreten Maßnahmen mit den jeweiligen einzelnen Kontaktschritten (wer wird wann wie tätig) und Zeitfenstern angeben]?
- 6. Wie weit ist die geplante flächendeckende Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Notrufpagern oder vergleichbaren Notrufsystemen fortgeschritten?
 - a) Für welche Lösung hat sich die Landesregierung entschieden?
 - b) Was sind die voraussichtlichen Kosten (Anschaffungskosten und laufende Kosten)?
 - c) In welcher Höhe ist ein Eigenanteil der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher notwendig (bitte die Gründe hierfür angeben)?

Zu 5 und 6 a)

Ab Oktober 2023 werden elf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit einem mobilen Alarmgerät ausgestattet.

Nach einer zwei Jahre andauernden Pilotierung haben sich elf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für ein entsprechendes Gerät (Notrufknopf) entschieden.

Bei Auslösung des Alarmknopfes läuft der stille Alarm in der Zentrale des Anbieters auf, die sodann den Notruf absetzt, wodurch die dem Alarmort örtlich nächstgelegene Polizeidienststelle verständigt wird. Auch die in der Zentrale hinterlegten Notrufkontakte werden im Falle eines Alarmes benachrichtigt.

Zusätzlich soll eine Smartwatch als mobiles Alarmgerät ein Jahr pilotiert werden, da sich einige Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Land eher eine Armbandlösung als ein mobiles Alarmgerät wünschen. Acht Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen an der Pilotierung teilnehmen.

Pilotiert wird eine Smartwatch mit speziellen Funktionen für einen manuellen (zum Beispiel durch Drücken des Notrufknopfes) und automatischen Notruf (zum Beispiel Sturzerkennung). Bei Alarmauslösung läuft der Alarm in der Notrufzentrale auf, die dann wieder die dem Alarmort örtlich nächstgelegene Polizeidienststelle verständigt. Die in der Uhr hinterlegten Notrufkontakte werden per Short Message Service benachrichtigt.

Zu Zeitfenstern können keine Angaben gemacht werden.

Zu 6 b)

Die monatlichen Kosten für die mobilen Alarmgeräte betragen 374,00 Euro (34 Euro pro Gerät/Monat) zuzüglich Umsatzsteuer. Anschaffungskosten entstehen nicht, da die Geräte nur gemietet werden.

Die Anschaffungskosten pro Smartwatch betragen 298,00 Euro zuzüglich 49,00 Euro für den Einrichtungsservice (Gesamt = 2 776,00 Euro) sowie monatlich 28,90 Euro pro Uhr/Monat (Gesamt = 231,20 Euro) für die Aufschaltung auf die Notrufzentrale, alle Angaben einschließlich Umsatzsteuer.

zu 6 c)

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben keinen Eigenanteil zu leisten.

7. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung derzeit die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sicher (Tarnkennzeichen, Überwachung der Büroräume)?

Es sind derzeit keine Maßnahmen zur Sicherung der Büroräume von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Land vorgesehen. Gegenüber einem Gerichtsvollzieher, gegenüber dem Morddrohungen ausgesprochen wurden, wurde 2022 eine Kostenübernahmeerklärung für Videoüberwachung/Einbruchschutz seines Hauses abgegeben.

Ab Oktober 2023 werden elf Gerichtsvollziehrinnen und Gerichtsvollzieher mit einem mobilen Alarmgerät ausgestattet. Zusätzlich wird voraussichtlich im 4. Quartal dieses Jahres mit der Pilotierung von acht Smartwatches als mobile Alarmgeräte begonnen.

Nach einer Bedarfsabfrage im Geschäftsbereich sind 22 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Schutzwesten und 30 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit schnitt- und stichfesten Handschuhen ausgestattet.

Hinsichtlich der Fortbildungen wird auf die Antwort der Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/2420 und 8/2503 verwiesen.